

4026. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 13. August 1955 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. April 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Widenbüel-, der Kirchbüel- und der Trottacherstrasse in Unterengstringen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1955 veröffentlichten Beschluss gingen drei Rekurse ein, die der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 15. Juli 1955 abwies, soweit er auf sie eintrat. Am 7. Oktober 1955 empfahl das Tiefbauamt dem Gemeinderat Unterengstringen, die Baulinienabschrägungen an der Kreuzung Widenbüel-/Kirchbüelstrasse so abzuändern, dass dort Gebäude mit rechtwinkligen Fronten erstellt werden können. Gemäss Zuschrift vom 28. September 1956 entschloss sich der Gemeinderat Unterengstringen für Beibehaltung der von ihm festgesetzten Baulinien, da bei deren Abänderung erneut mit Rekursen der betroffenen Grundeigentümer zu rechnen wäre.

Die vier in Frage stehenden Gemeindestrassen liegen im Gebiet zwischen der Zürcher- und der Dorfstrasse. Die Widenbüelstrasse, welche diese beiden Strassen miteinander verbindet, erhält wie die Trottacher- und die Büelstrasse Baulinien von je 18 m Abstand. Bei der erst projektierten Kirchbüelstrasse, welche die Widenbüelstrasse kreuzt, beträgt der Baulinienabstand 20 m. Die Baulinienabschrägungen an dieser Kreuzung erfolgten zur Gewährleistung der Verkehrsübersicht. Die vorgeschlagene Beseitigung der Abschrägungen hätte wohl eine architektonische Verbesserung, andererseits aber eine teilweise Verschlechterung der Verkehrsübersicht gebracht, so dass der vom Gemeinderat getroffenen Lösung zugestimmt werden kann.

Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 21. April 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Widenbüel-, der Büel-, der Kirchbüel- und der Trottacherstrasse in Unterengstringen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.